OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-501086/7/KH

Datum:
Linz, 2. Juni 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, vertreten durch RA Dr. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 06.10.2025, GZ: BHGM/925070013571/25, betreffend Übertretungen des Forstgesetzes (ForstG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass die unter Spruchpunkt 1. verhängte Strafe auf 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Stunden) sowie die unter Spruchpunkt 2. verhängte Strafe auf 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Stunden) herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag von zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Behördenverfahrens beträgt 30 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 06.10.2025, GZ: BHGM/925070013571/25, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) zwei Verwaltungsstrafen in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 15 Stunden) und 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 13 Stunden), da ihm Folgendes vorgeworfen wurde:

„1. Datum/Zeit: 01.01.2023 – 10.09.2024
Ort: C__, Grundstück. Nr. aaa, KG und Gemeinde Grünau im Almtal

Sie haben auf dem oben angeführten Grundstück auf Waldboden eine Holzhütte mit den Abmessungen von ca. 5 x 7,5m, welche sich teilweise auf Pfählen befindet, samt Terrasse und Stiegenaufgang errichtet und damit Waldboden zu anderen Zwecken als der Waldkultur verwendet, obwohl gemäß § 17 Abs. 1 ForstG 1975 die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als der Waldkultur (Rodung) verboten ist.

2. Datum/Zeit: 10.09.2024
Ort: C__, Grundstück Nr. aaa, KG und Gemeinde Grünau im Almtal

Bei einer Begehung am 10.09.2024 wurde festgestellt, dass in Ihrem Wald KG C__ Grundstücksnummer aaa, Müll (Betonrohre, Betonplatten, Blechtonnen) abgelagert wurde und dadurch eine Waldverwüstung vorliegt, obwohl jede Waldverwüstung verboten ist. Dieses Verbot richtet sich gegen jedermann.
Gemäß § 16 Abs. 2 lit. d) liegt eine Waldverwüstung vor, wenn durch Handlungen oder Unterlassungen der Bewuchs offenbar einer flächenhaften Gefährdung, insbesondere durch Wind, Schnee, wildlebende Tiere mit Ausnahme der jagdbaren, unsachgemäße Düngung, Immissionen aller Art, ausgenommen solche gemäß § 47, ausgesetzt wird oder Abfall (wie Müll, Gerümpel, Klärschlamm) abgelagert wird.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 174 Abs. 1 lit. a Zif. 6 i.V.m. § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2002
2. § 174 Abs. 1 lit. a Z 3 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2023 i.V.m. § 16 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2015

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1.	€ 300,00	0 Tag(e) 15 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 174 Abs. 1 Schlusssatz Zif. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975,

			zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2004
2.	€ 150,00	0 Tag(e) 13 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 174 Abs. 1 Schlusssatz Z 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2023"

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf zusammengefasst vor, dass es dem angefochtenen Straferkenntnis an Feststellungen zum Sachverhalt mangle und die Vorbringen des Bf übergangen worden seien. Bereits in seiner Stellungnahme vom 24.03.2025 habe der Bf vorgebracht, dass die verfahrensgegenständliche Hütte errichtet worden sei, auch um eine entsprechende Absperrmöglichkeit für teurere Gerätschaften und die Möglichkeit zu schaffen, sich auszuruhen bzw. bei plötzlich eintretender schlechter Witterung gegebenenfalls im Notfall zu übernachten. Der Bf sei als Behindertenbetreuer bei der Lebenshilfe St. Florian berufstätig und die Wegstrecke vom Wohnort zum Waldgrundstück betrage zumindest 50 Kilometer. Das Gebäude diene ausschließlich der Waldbewirtschaftung, auch sei um eine Rodungsbewilligung angesucht worden. Weiters hätte vor Rechtskraft des naturschutzrechtlichen Untersagungsbescheides bzw. der Administrativverfügung kein verwaltungsstrafrechtliches Erkenntnis gefällt werden dürfen. Darüber hinaus wird auf das Verfahren bei der Gemeinde Grünau im Almtal, GZ 131-9, hingewiesen. Die Annahmen des Sachverständigen betreffend die kleine Fläche, die geringen Einkünfte und den niedrigen Arbeitsaufwand seien unzutreffend, zudem sei die Unterbringung der forstwirtschaftlichen Geräte vor Ort erforderlich. Mit diesem Vorbringen habe sich die Behörde nicht ansatzweise auseinandergesetzt, weiters wurde der beantragte Ortsaugenschein unter Beiziehung von namhaft gemachten Zeugen nicht durchgeführt. Die Behörde hätte zu prüfen gehabt, ob es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb in der Ausgestaltung eines nebenberuflichen Forstbetriebes handle.
Zur vorgeworfenen Waldverwüstung wird vorgebracht, dass die lichtbildmäßig festgehaltenen Lagerungen lediglich temporärer Natur gewesen seien, die innerhalb des von der Behörde angedachten Entfernungsbegehrens zwischenzeitlich im März 2025 bereits entfernt worden seien.
Zur Strafbemessung wird festgehalten, dass der Bf unbescholten sei und unmittelbar nach Bekanntwerden des ihm zum Vorwurf gemachten Sachverhaltes die notwendige behördliche Antragstellung bei der belangten Behörde bzw. der Gemeinde Grünau erfolgt sei. Beantragt werden die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie die ersatzlose Behebung des angefochtenen Straferkenntnisses, in eventu die Aufhebung und Zurückverweisung an die belangte Behörde.

3. Die belangte Behörde übermittelt die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens wurde am 27.05.2026 eine öffentliche und mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher der Bf und sein Rechtsvertreter erschienen sind. Die belangte Behörde war entschuldigt und hat auf eine Teilnahme an der Verhandlung verzichtet.

5. In der mündlichen Verhandlung wurden die verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisse LVwG-553407/13 vom 31.03.2026 sowie LVwG-154573/8 vom 23.04.2026 samt den Tonbandprotokollen aus den diesbezüglichen mündlichen Verhandlungen am 24.03.2026, weiters die forstfachliche Stellungnahme vom 28.07.2025 samt Ergänzung vom 12.04.2026, als Beilagen zum Tonbandprotokoll zum Akt genommen.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf ist grundbücherlicher Eigentümer der Grundstücke Nr. aaa und bbb (EZ ccc), KG ddd C__, Gemeinde Grünau im Almtal. Auf dem Grundstück Nr. aaa befand sich in der Zeit von jedenfalls 01.01.2023 bis 10.09.2024 bzw. befindet sich eine zum Teil auf Pfählen errichtete Holzhütte im Ausmaß von ca. 5 x 7,5 m. Die Hütte wurde im Jahr 2021 errichtet. Bei der Fläche, auf der sich die verfahrensgegenständliche Holzhütte befindet, handelt es sich um Wald.

Der Bf wohnt in D__. Hauptzweck der Bewirtschaftung ist die Brennholzbeschaffung für die Stückgut-Holzheizung des Wohnhauses des Bf.

Die Holzhütte wird als Aufenthaltsmöglichkeit während der Waldarbeiten und zum Versperren bzw. Lagern von forstlichen Gerätschaften mit höherem Wert wie Motorsäge und Motorsense sowie zum Ausruhen während der Waldarbeit verwendet.

Aus forstfachlicher Sicht ist die Hütte für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes nicht notwendig, wobei die in der Hütte aufbewahrten Gegenstände beispielweise auch in einer versperrbaren Kiste gelagert werden könnten.
Es wurde keine Rodungsbewilligung für die Hütte erteilt.

Am 10.09.2024 wurden auf dem Waldgrundstück Nr. aaa, KG C__, Gemeinde Grünau im Almtal, Betonrohre, Betonplatten und Blechtonnen gelagert. Die Lagerungen wurden von einem Organ des Forstdienstes im Rahmen eines Lokalaugenscheins vorgefunden und auf Lichtbildern dokumentiert. Die

Blechtonnen sind mit Kies gefüllt und werden vom Bf als Beschwerung des Traktors im Fall des Transports von schweren Gegenständen wie zB von Baumstämmen verwendet. Die Betonplatten hätten zur Errichtung eines Weges und die Betonrohre zur Ableitung von Regenwasser unterhalb eines Weges verwendet werden sollen.

Dem Bf wurden die ihm vorgeworfenen Verwaltungsstraftatbestände erstmals mit Zustellung der Strafverfügung vom 11.02.2025 bekannt. Die im Spruchpunkt 2. erwähnten Gegenstände hat er am 22.03.2025 entfernt.

Der Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 2.300 Euro, hat keine Sorgepflichten, kein relevantes Vermögen und keine Schulden.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde vorgelegten Behördenakt sowie Durchführung einer öffentlichen Verhandlung am 27.05.2026, zu welcher der Bf und sein Rechtsvertreter erschienen sind.

2. In dieser Verhandlung wurden die Entscheidungen LVwG-154573/9 vom 23.04.2026 sowie LVwG 553407/13 vom 31.03.2026 sowie die beiden Verhandlungsprotokolle vom 24.03.2026 zum Akt genommen.

Mit der Entscheidung LVwG-154573/9 wurde auf der Rechtsgrundlage der Oö. Bauordnung (Oö. BauO) die Beschwerde des Bf gegen baupolizeiliche Entfernungsaufträge – u.a. betreffend die verfahrensgegenständliche Holzhütte – als unbegründet abgewiesen.

Mit der Entscheidung LVwG-553407/13 wurde auf Grundlage des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes (Oö. NSchG) unter Abänderung des Bescheidspruchs die Entfernung (u.a.) der verfahrensgegenständlichen Holzhütte angeordnet.

Beiden Entscheidungen liegen (u.a.) die forstfachlichen Stellungnahmen vom 28.07.2025 und 12.03.2026 zugrunde, welche ebenso zum verfahrensgegenständlichen Verhandlungsprotokoll genommen wurden.

Die forstfachlichen Stellungnahmen dienten (u.a.) zur Beurteilung, ob ein forstwirtschaftlicher Betrieb vorliegt und die verfahrensgegenständliche Hütte zu dessen Bewirtschaftung notwendig ist.

In beiden oben zitierten Entscheidungen wurde entsprechend den schlüssigen und nachvollziehbaren Stellungnahmen des Amtssachverständigen für Forst

festgehalten, dass es sich gegenständlich entgegen den Vorbringen des Bf nicht um einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb handelt und die Hütte darüber hinaus nicht zur Bewirtschaftung des Waldes notwendig ist.

Auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren ist hervorgekommen, dass die verfahrensgegenständliche Hütte nicht zur Bewirtschaftung des Waldes notwendig ist. Derzeit werden darin Arbeitsgeräte von höherem Wert wie eine Motorsäge sowie Motorsense verwahrt bzw. hält man sich während der Waldarbeit zwischenzeitig darin auf. Auch wenn der Bf in der mündlichen Verhandlung vorgebracht hat, dass er in der Hütte nur forstliche Arbeitsgeräte verwahrt, ist diese nicht als reiner Abstellraum bzw. Geräteschuppen konzipiert, sondern eben (auch) zum Aufenthalt darin – dies wurde vom Bf auch im Behördenverfahren bzw. in der Beschwerde selbst vorgebracht. In diesem Zusammenhang ist auf die in der rechtlichen Beurteilung zitierte höchstgerichtliche Judikatur zur Notwendigkeit einer Hütte zur Bewirtschaftung eines Waldes zu verweisen, welche diesbezüglich sehr strenge Kriterien anlegt und eine Erforderlichkeit nur dann sieht, wenn die Waldbewirtschaftung ohne die Hütte unmöglich wäre, was im vorliegenden Fall keinesfalls zutrifft.

Der Bf führte in der mündlichen Verhandlung vor allem ins Treffen, dass er gleich nach Bekanntwerden der ihm vorgeworfenen Verstöße entsprechende Handlungen (nämlich die gelagerten Gegenstände entfernt) bzw. notwendige rechtliche Schritte gesetzt habe und dass ihm schlichtweg nicht bekannt und bewusst gewesen sei, dass er gegen Verwaltungsvorschriften verstoße.

Die Tatsache der Lagerung der in Spruchpunkt 2. erwähnten Gegenstände wurde vom Bf nicht bestritten, er hat vor allem ins Treffen geführt, dass er sie in Verwendung hatte bzw. noch verwenden wollte und sie kurze Zeit, nachdem ihm bekannt wurde, dass dies nicht zulässig sei, von ihren Lagerorten entfernt hat.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes festzuhalten:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Forstgesetzes (ForstG) lauten wie folgt:

„§ 1a. (1) Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes sind mit Holzgewächsen der im Anhang oder in der Verordnung gemäß Abs. 1a angeführten Arten (forstlicher Bewuchs) bestockte Grundflächen, soweit die Bestockung mindestens eine Fläche von 1 000 m2 und eine durchschnittliche Breite von 10 m erreicht.

(1a) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft kann im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie,

Innovation und Technologie durch Verordnung ergänzend zu den im Anhang genannten Arten weitere vor dem Hintergrund des Klimawandels standortstaugliche Arten festlegen.

(2) Wald im Sinne des Abs. 1 sind auch Grundflächen, deren forstlicher Bewuchs infolge Nutzung oder aus sonstigem Anlaß vorübergehend vermindert oder beseitigt ist.

(3) Unbeschadet ihrer besonderen Nutzung gelten als Wald im Sinne des Abs. 1 auch dauernd unbestockte Grundflächen, insoweit sie in einem unmittelbaren räumlichen und forstbetrieblichen Zusammenhang mit Wald stehen und unmittelbar dessen Bewirtschaftung dienen (wie forstliche Bringungsanlagen, Holzlagerplätze, Waldschneisen und Rückewege).

(4) Nicht als Wald im Sinne des Abs. 1 gelten
a) unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Grundflächen, die anders als forstlich genutzt werden und deren Bewuchs mit einem Alter von wenigstens 60 Jahren eine Überschirmung von drei Zehntel nicht erreicht hat,
b) bestockte Flächen, die infolge des parkmäßigen Aufbaues ihres Bewuchses überwiegend anderen als Zwecken der Waldwirtschaft dienen,
c) forstlich nicht genutzte Strauchflächen mit Ausnahme solcher, die als Niederwald bewirtschaftet wurden oder für welche die Schutzwaldeigenschaft festgestellt (§ 23) oder die Bannlegung ausgesprochen (§ 30) wurde,
d) Baumreihen, soweit es sich nicht um Windschutzanlagen (§ 2 Abs. 3) handelt,
e) Grenzflächen im Sinne des § 1 Z 2 des Staatsgrenzgesetzes, BGBl. Nr. 9/1974, soweit sie auf Grund von Staatsverträgen, die die Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze regeln, von Bewuchs freizuhalten sind.
Die Bestimmungen der §§ 43 bis 46 finden Anwendung.

(5) Nicht als Wald im Sinne des Abs. 1 gelten auch Flächen, die im Kurzumtrieb mit einer Umtriebszeit bis zu 30 Jahren genutzt werden, sowie Forstgärten, Forstsamenplantagen, Christbaumkulturen und Agroforstflächen wie Mehrnutzenhecken oder Plantagen von Holzgewächsen zum Zwecke der Gewinnung von Früchten wie Walnuß oder Edelkastanie, soweit sie nicht auf Waldboden angelegt wurden und ihre Inhaber die beabsichtigte Betriebsform der Behörde binnen 10 Jahren nach Durchführung der Aufforstung oder Errichtung dieser Anlagen gemeldet haben. Erfolgt eine solche Meldung nicht, findet § 4 Anwendung.

(6) Auf die im Abs. 5 erster Satz angeführten Anlagen finden die Bestimmungen der §§ 43 bis 45, auf Forstgärten und Forstsamenplantagen überdies jene des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes Anwendung.

(7) Wald, dessen Bewuchs eine Überschirmung von weniger als drei Zehnteln aufweist, wird als Räumde, Waldboden ohne jeglichen Bewuchs als Kahlfläche bezeichnet.
§ 3. (1) Ist eine Grundfläche (Grundstück oder Grundstücksteil) im Grenzkataster oder im Grundsteuerkataster der Benützungsart Wald zugeordnet und wurde
1. für diese Grundfläche eine dauernde Rodungsbewilligung nicht erteilt oder
2. eine angemeldete dauernde Rodung dieser Grundfläche nicht gemäß § 17a durchgeführt,
so gilt sie als Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes, solange die Behörde nicht festgestellt hat, dass es sich nicht um Wald handelt.

§ 16. (1) Jede Waldverwüstung ist verboten. Dieses Verbot richtet sich gegen jedermann.
(2) Eine Waldverwüstung liegt vor, wenn durch Handlungen oder Unterlassungen
[…]
d) der Bewuchs offenbar einer flächenhaften Gefährdung, insbesondere durch Wind, Schnee, wildlebende Tiere mit Ausnahme der jagdbaren, unsachgemäße Düngung, Immissionen aller Art, ausgenommen solche gemäß § 47, ausgesetzt wird oder Abfall (wie Müll, Gerümpel, Klärschlamm) abgelagert wird.

§ 17. (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

§ 174. (1) Wer
a) […]
3. das Waldverwüstungsverbot des § 16 Abs. 1 nicht befolgt;
[…]
6. das Rodungsverbot des § 17 Abs. 1 nicht befolgt;
begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung. Diese Übertretungen sind in den Fällen
1. der lit. a mit einer Geldstrafe bis zu 7 270 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, […]"

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zum objektiven Tatbestand:

2.1.1. Dem Bf wurde in Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfen, gegen das in § 17 Abs. 1 ForstG normierte Rodungsverbot verstoßen zu haben, da er auf der gegenständlichen Waldfläche eine Holzhütte errichtet hat.

Eine Rodung ist gemäß § 17 Abs. 1 ForstG eine Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur.

Dies setzt voraus, dass es sich bei der Fläche, die für andere Zwecke als für Waldkultur verwendet wird, um Wald handelt, was gegenständlich der Fall ist – die Fläche, auf der sich die verfahrensgegenständliche Hütte befindet, stellt Wald iSd § 1a Abs. 1 ForstG dar. Diesbezüglich ist der Vollständigkeit halber auch auf den Bescheid der belangten Behörde vom 29.03.2025, GZ: BHGMForstR-2024-365324/15, mit dem festgestellt wurde, dass eine Teilfläche des Grundstücks Nr. aaa, KG C__, Gemeinde Grünau im Almtal, im Ausmaß von 80 m² (lt. Abbildung im Bescheid) nicht Wald im Sinn des ForstG ist – diese Fläche ist jedoch nicht jene, auf der sich die verfahrensgegenständliche Hütte befindet.

Die Errichtung einer Hütte auf einer Waldfläche stellt nur dann keine Rodung iSd § 17 Abs. 1 ForstG dar, wenn diese der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung des Waldes dient und zu dieser unbedingt notwendig ist.

Hiezu ist auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, VwGH 98/10/0374, 27.04.2000:
„Bei Verwendung von Waldboden für die Bebauung mit einer Hütte liegt nur dann keine Rodung nach § 17 Abs 1 ForstG 1975 vor, wenn die Hütte tatsächlich der forstlichen Bewirtschaftung dient und wenn sie dazu unbedingt notwendig ist (Hinweis E 25.9.1995, 95/10/0034). An das Erfordernis der unbedingten Notwendigkeit der Hütte für die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung ist (Hinweis E 14.6.1993, 90/10/0100) ein strenger Maßstab anzulegen. Unbedingt erforderlich ist eine Hütte demnach nur dann, wenn ohne diese - bei objektiver Betrachtung - eine forstliche Bewirtschaftung nicht möglich wäre; auf subjektive, dh in der Person des Waldeigentümers (bzw in der Person der von ihm beschäftigten Forstarbeiter) gelegene Umstände kommt es dabei nicht an. Im Beschwerdefall ist das Erfordernis der unbedingten Notwendigkeit der Hütte im dargelegten Sinn nicht gegeben, weil die erforderlichen Bewirtschaftungsarbeiten nicht ständig, sondern nur saisonbedingt anfallen und das Grundstück so ausreichend erschlossen ist, dass eine tägliche Anreise der Forstarbeiter zum Arbeitsplatz - aus objektiver Sicht - möglich ist. Die Hütte kann zufolge ihres dezentralen Standortes von dem (unter einem Steilabfall liegenden) Großteil des zu bewirtschaftenden Grundstückes aus NUR SEHR SCHWIERIG UND AUSSCHLIEßLICH ZU FUß erreicht werden. Ist die Hütte für die vorgesehene Funktion (als Unterstand) demnach aber nur eingeschränkt geeignet, so kann schon aus diesem Grund keine Rede davon sein, sie wäre unter dem Gesichtspunkt dieser Funktion für die forstliche Bewirtschaftung im dargelegten Sinn unbedingt erforderlich. Was schließlich die Notwendigkeit der errichteten Hütte zur Lagerung der für die Waldbewirtschaftung erforderlichen Geräte und Materialien anlangt, ist für die als unbedingt notwendig erachteten Lagerungen vor Ort eine transportable und versperrbare Kiste am besten geeignet. Eine forstliche Bewirtschaftung des Waldgrundstückes ist daher auch unter dem Gesichtspunkt einer (notwendigen) Lagerung der erforderlichen Geräte und Materialien ohne die errichtete Hütte möglich, diese ist somit zur forstlichen Bewirtschaftung des Waldes nicht im dargelegten Sinn unbedingt erforderlich."

Der Bf wendet ein, dass er die Hütte zur Bewirtschaftung seines Waldgrundstücks, somit zum Zweck der Waldkultur benötige. In der mündlichen Verhandlung wurde vorgebracht, dass sie ausschließlich zur Lagerung forstlicher Geräte von höherem Wert (Motorsäge, Motorsense) diene, in der Beschwerde und im Behördenverfahren darüber hinaus, dass durch die Hütte die Möglichkeit bestehe, sich auszuruhen bzw. bei plötzlich eintretender schlechter Witterung gegebenenfalls auch im Notfall zu übernachten.

Entsprechend der zitierten Judikatur muss eine Hütte zur forstlichen Bewirtschaftung unbedingt notwendig sein, wobei der VwGH betont, dass an diese Beurteilung ein strenger Maßstab anzulegen ist und einer Erforderlichkeit nur dann besteht, wenn ohne diese - bei objektiver Betrachtung - eine forstliche

Bewirtschaftung nicht möglich wäre, wobei es auf subjektive, d.h. in der Person des Waldeigentümers gelegene Umstände nicht ankommt.

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe ist festzuhalten, dass das Erfordernis der Notwendigkeit der verfahrensgegenständlichen Hütte nicht erfüllt ist – einerseits dient bereits der bauliche Zweck nicht ausschließlich zur Lagerung von forstlichen Geräten, sondern es besteht eben auch die Möglichkeit, sich darin aufzuhalten, beispielsweise um sich auszuruhen, darüber hinaus könnten die erwähnten Geräte auch in einer versperrbaren Kiste gelagert werden, anstatt sie in der Hütte zu lagern und auch die Notwendigkeit einer Übernachtung „im Notfall" wird aufgrund der Lage des Grundstücks und der Entfernung des Wohnorts des Bf nicht bestehen. Dass es aus Sicht des Bf praktisch ist, mit der Hütte eine Möglichkeit zum Ausruhen bzw. Übernachten zu haben und seine forstlichen Geräte dort zu lagern, ist verständlich, allerdings seinen subjektiven Umständen zuzuordnen. Objektiv sind die vom Bf angegebenen Nutzungsarten der Hütte nicht zur Waldbewirtschaftung erforderlich. Dass eine Bewirtschaftung des Waldgrundstücks ohne die Hütte nicht möglich wäre, ist demzufolge klar zu verneinen. Somit ist das Erfordernis der Notwendigkeit der Hütte zur forstlichen Bewirtschaftung nicht gegeben, weshalb im gegenständlichen Fall Waldboden zu anderen Zwecken als zur Waldbewirtschaftung verwendet wurde und folglich der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat verwirklicht ist.

2.2.2. In Spruchpunkt 2. wurde dem Bf vorgeworfen, dass er Abfall (Betonrohre, Betonplatten, Blechtonnen) im Wald abgelagert, somit den Tatbestand der Waldverwüstung verwirklicht habe. Auf den im Akt ersichtlichen Lichtbildern sind mehrere verschiedenartige Gegenstände ersichtlich, die nicht nach einem Ordnungsprinzip an verschiedenen Stellen im Wald gelagert werden. Im Spruch des Straferkenntnisses werden nur die Betonrohre, Betonplatten und Blechtonnen angeführt. Zu den Betonrohren brachte der Bf in der mündlichen Verhandlung vor, dass er mit diesen einen Durchlass unter einem Weg errichten wollte, um diesen vor der Gefahr der Unterspülung bei Regenfällen zu schützen, diese allerdings noch nicht eingebaut hat. Mit den Betonplatten wollte er einen Gehweg anlegen und die Blechtonnen hat er als Beschwerung auf seinem Traktor im Fall des Transports schwerer Gegenstände verwendet.

Nach der höchstgerichtlichen Judikatur ist für die Definition von Abfall im forstwirtschaftlichen Sinn auf § 2 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) zurückzugreifen.

Um eine Sache als Abfall im Sinne des AWG 2002 zu qualifizieren, muss gemäß § 2 Abs. 1 AWG 2002 entweder der subjektive (=Entledigung bzw. Entledigungsabsicht) oder der objektive Abfallbegriff (=mögliche Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen im Sinne des § 1 Abs. 3 AWG 2002) erfüllt sein.

Eine Entledigungsabsicht lag beim Bf hinsichtlich sämtlicher im Spruch genannten Gegenstände nicht vor (Betonrohre, Betonplatten, Blechtonnen), weshalb der subjektive Abfallbegriff nicht erfüllt ist. Betreffend den objektiven Abfallbegriff ist festzuhalten, dass von den vom Bf vor Ort gelagerten Gegenstände keine Gefahr für die Umwelt, insbesondere keine Gefahr einer Verunreinigung von Boden oder Grundwasser ausging, allerdings sind derartige Lagerungen im Wald geeignet, das Landschaftsbild erheblich zu beeinträchtigen (§ 1 Abs. 3 Z 9 AWG 2002), wobei die Gegenstände – wie auf den Lichtbildern ersichtlich – teils bereits seit längerer Zeit ohne erkennbares Ordnungsprinzip an verschiedenen Stellen im Wald insbesondere auch nicht werterhaltend gelagert wurden. Somit ist der objektive Abfallbegriff als erfüllt anzusehen.
Konkret handelt es sich bei sämtlichen erwähnten Gegenständen um nicht gefährliche Abfälle. Die Gegenstände waren nicht neu und standen nicht in bestimmungsgemäßer Verwendung, da die Betonplatten und -rohre im Wald lagen, ohne ihre Funktion zu erfüllen und es auch nicht der bestimmungsgemäßen Verwendung einer Tonne entspricht, diese mit Kies zu füllen und zur Beschwerung des Traktors zu verwenden.
Nach der höchstgerichtlichen Judikatur ist der im Forstgesetz verwendete Begriff des Ablagerns, der darin allerdings nicht definiert ist, unabhängig von abfallwirtschaftsrechtlichen Überlegungen auszulegen (Ra 2023/10/0363, 12.12.2024), wobei eine längerfristige Lagerung den forstrechtlichen Begriff des Ablagerns erfüllt. Die verfahrensgegenständlichen Abfälle wurden vom Bf augenscheinlich bereits längere Zeit vor Ort gelagert, was anhand des auf den Lichtbildern erkennbaren Bewuchses, beispielsweise auf den Betonrohren, ersichtlich ist. Somit ist der Begriff des Ablagerns von Abfällen im Wald im vorliegenden Fall erfüllt, weshalb der objektive Tatbestand der dem Bf in Spruchpunkt 2. vorgeworfenen Verwaltungsstraftat ebenso als erfüllt anzusehen ist.

2.2. Zum subjektiven Tatbestand:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört (sogenanntes „Ungehorsamsdelikt“) und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

2.2.1. Der Bf hatte hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Hütten keine Kenntnis, dass die Errichtung einer solchen nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt ist. Er hat zeitnah, nachdem ihm durch Zustellung der Strafverfügung vom 11.02.2025 bekannt wurde, dass ihm die Begehung einer Verwaltungsübertretung vorgeworfen wird, sämtliche in rechtlicher (Naturschutz,

Baurecht, Forstrecht) Hinsicht möglichen Schritte gesetzt, um die aus seiner Sicht mögliche nachträgliche rechtliche Legitimation der Hütte zu bewirken.

Dem Bf ist im vorliegenden Fall allerdings Verschulden zumindest in Form von Fahrlässigkeit vorzuwerfen, da die Absicht, eine Hütte auf einem Waldgrundstück zu errichten, einen rechtstreuen Normunterworfenen zumindest dazu bewegen hätte müssen, entsprechende Erkundigungen hinsichtlich etwaiger Anzeige- oder Bewilligungspflichten einzuholen, was der Bf jedoch nicht getan hat, weshalb ihm zumindest fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist. Somit ist der subjektive Tatbestand im Hinblick auf die in Spruchpunkt 1. vorgeworfene Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen.

2.2.2. Betreffend die Ablagerung der in Spruchpunkt 2. genannten Gegenstände ist ebenfalls festzustellen, dass dem Bf nicht bewusst war, dass er diese nicht an verschiedenen Stellen im Wald ohne erkennbares Ordnungsprinzip lagern hätte dürfen. Allerdings wäre im vorliegenden Fall sehr wohl eine geordnete Lagerung der Gegenstände, beispielsweise in unmittelbarer Nähe eines größeren Bauwerks, ev. auch unter Verwendung einer geeigneten Abdeckplane möglich gewesen. Auch in diesem Fall kann die Tatsache, dass der Bf nicht wusste, dass er mit einer derartigen Lagerung gegen das Forstgesetz verstoßen könnte, nicht dazu führen, dass ihm mangelndes Verschulden vorzuwerfen wäre, sondern es ist auch hier von fahrlässigem Verhalten auszugehen, wobei der Verschuldensgrad als eher niedrig einzustufen ist, da der Bf die Gegenstände, welche keine Gefahr für Menschen, Tiere oder die Umwelt darstellten, im guten Glauben für eine nachfolgende Verwendung gelagert hat. Es handelte sich dabei keineswegs um große Abfallmengen, die der Bf auch bereits ca. einen Monat nach Bekanntwerden, dass ihm diesbezüglich eine Verwaltungsübertretung vorgeworfen wird, vom Lagerort entfernt hat. Dennoch liegt ein Verschulden des Bf vor und ist der subjektive Tatbestand somit auch im Hinblick auf die in Spruchpunkt 2. vorgeworfene Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen.

2.3. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Im angefochtenen Straferkenntnis wurden weder Milderungs-, noch Erschwerungsgründe in die Strafbemessung einbezogen.

Der Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 2.300 Euro, hat keine Sorgepflichten, kein relevantes Vermögen und keine Schulden.

Erschwerungsgründe sind im Beschwerdeverfahren nicht hervorgekommen.

Zu Spruchpunkt 1. ist zu festzuhalten, dass der Bf in Unkenntnis der geltenden Rechtsvorschriften gehandelt hat, somit kein vorsätzliches Handeln vorliegt, er unbescholten ist und zeitnah nach Bekanntwerden des Vorwurfs einer Verwaltungsübertretung die aus seiner Sicht möglichen Schritte gesetzt hat, um eine nachträgliche Legitimation des Bauwerks zu erreichen – wobei ihm die Tatsache, dass diese letztendlich nicht zum Erfolg führten, nicht vorwerfbar ist. Andererseits ist die Tatsache, dass der Bf eine Hütte im Wald errichtet hat, ohne sich zuvor über die rechtlichen Rahmenbedingungen zu erkundigen, ebenso zu berücksichtigen.
Die im Vorlageschreiben angeführte Argumentation zur Höhe der verhängten Strafe, dass der Bf die baulichen Anlagen vor Ort mehrfach über einen langen Zeitraum hinweg erweitert und erst dann um eine entsprechende Bewilligung angesucht habe, als die baulichen Anlagen von einem Amtssachverständigen bemerkt worden seien, ist zur Strafbemessung vorliegend nicht heranzuziehen, da dem Bf im angefochtenen Straferkenntnis im Hinblick auf vor Ort befindliche bauliche Anlagen ausschließlich die Errichtung einer Holzhütte vorgeworfen wird, welche von ihm nicht über einen langen Zeitraum hinweg erweitert, sondern im Jahr 2021 ohne Wissen um die Rechtswidrigkeit dieser Handlung errichtet wurde.
Zusammengefasst ist unter Berücksichtigung der oben erwähnten Umstände die in Spruchpunkt 1. verhängte Strafe auf 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Stunden) herabzusetzen, diese ist unter spezial- und generalpräventiven Aspekten als angemessen und ausreichend anzusehen.

Zu Spruchpunkt 2. ist wiederum festzuhalten, dass der Bf auch hinsichtlich der Lagerung der verfahrensgegenständlichen Abfälle in Unkenntnis der diesbezüglich geltenden Rechtsvorschriften gehandelt hat, unbescholten ist und zeitnah nach Bekanntwerden des Vorwurfs der diesbezüglichen Verwaltungsübertretung die Gegenstände aus dem Wald entfernt hat. Es handelte sich bei den vorgefundenen

Gegenständen um nicht gefährliche Abfälle, wobei im vorliegenden Fall Art und Ort der Lagerung die Erfüllung des Abfallbegriffs zu Folge haben und von den gelagerten Abfällen keine Gefahr für die Umwelt ausgeht, auch war die Menge der gelagerten Abfälle nicht groß. Unter Berücksichtigung der angeführten Umstände wird die in Spruchpunkt 2. verhängte Verwaltungsstrafe auf 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Stunden) herabgesetzt, diese ist ebenso unter spezial- und generalpräventiven Aspekten als angemessen und ausreichend anzusehen.

2.4. Der Ausspruch zu den Kosten liegt in § 52 Abs. 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing